S a t z u n g
des Wasserverbandes Treene über den Anschluß an und die Benutzung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassersatzung)

Auf der Grundlage des

a) § 2 Abs. 9 Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz am 15. Mai 2002 (BGBl. IS. 1578) i.V.m.
b) § 2 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBL. SH, S. 86) i. V. m.
c) §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S-H, S. 200 und 203) i. V. m.
d) § 31a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) i.d.F. vom 11.02.2008 (GVOBl. S-H S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2015 (GVOBL. S. 96),
e) §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27),

sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem Wasserverband Treene sowie den jeweiligen Mitgliedsgemeinden, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Treene übertragen haben, im folgenden Abwassergemeinden genannt, dies sind

a) Hattstedt (Vertrag vom 12./17.12.2002),
b) Elisabeth-Sophien-Koog (Vertrag vom 14.12.2004),
c) Nordstrand (Vertrag vom 14.12.2004),
d) Schwabstedt (Vertrag vom 29.11.2005),
e) Wittbek (Vertrag vom 23.10.2015),

sowie weiterer Gemeinden, die zukünftig die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 04. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

§ 1
Allgemeines

1) Der Wasserverband Treene, im künftigen Verband genannt, betreibt zur unschädlichen Beseitigung von Abwasser (Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Mischwasser, Schlamm von Hauskläranlagen/ dezentrale Abwasserbeseitigung) gemäß den vorgenannten öffentlich-rechtlichen Verträgen im Gebiet der vorgenannten Abwassergemeinden öffentliche und selbstständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.
   Sofern nur Teile (z. B. nur Schmutzwasserbeseitigung; oder nur Schmutzwasserbeseitigung mit Niederschlagswasserbeseitigung, jedoch ohne dezentrale Abwasserbeseitigung) der Abwasserbeseitigungsaufgabe übertragen wurden, gilt diese Satzung entsprechend.

2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfliesst (Niederschlagswasser); dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm (dezentrale Abwasserbeseitigung). Die gemeinsame Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem System wird als Mischwasser bezeichnet.

   Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

   Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen und Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von Drainwasser in Niederschlagswasserkanäle kann der Wasserverband Treene auf Antrag des Grundstückseigentümers zulassen.

3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms, es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

4) Der Verband schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2.

Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

a) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis einschließlich Grundstücksanschlussschacht, ansonsten bis zur Grundstücksgrenze,
b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Verband ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
d) die Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Druckübergabestation, jedoch ohne Stromanschluss,
e) die Abwasservakuumleitungen auf dem Grundstück mit der Vakuumübergabestation (Vakuumentwässerungssysteme) und
f) Niederschlagswasserrückhalte- und Reinigungsbecken.

6) Zu den baukostenzuschusspflichtigen Abwasseranlagen gehören nicht weitere Kontrollschächte auf den Grundstücken.

§ 2
Grundstück

1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundbuch i. S. des Grundbuchrechts.

2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Verband.

3) Die Baulücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch gelten als bebaubare Grundstücke, und zwar Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 40 m - gemessen von der Grundstücksgrenze.

§ 3
Berechtigte und Verpflichtete

1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Verband anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.

2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstückes an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5
Begrenzung des Anschlussrechts

1) Der Verband kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluß ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn

   a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann,
   b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

2) Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser darf nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6
Begrenzung des Benutzungsrechtes

Das Recht zur Benutzung der Abwasseranlage wird durch die allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes (AEB) begrenzt.

§ 7
Anschluss- und Benutzungszwang

1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage erschlossen werden kann.

2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den Verband wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

3) Der Verband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasseranlagen bei dem Verband einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Verband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

8) Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Verband innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen oder veränderter bereits vorhandener Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserleitung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.

2) Will der Grundstückseigentümer eine Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband zu beantragen.

§ 9
Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen / Entgelte

Der Anschluss an die Abwasseranlagen und die Beseitigung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den „Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)“ sowie dem „Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des Verbandes in der Gemeinde .....“ für die jeweilige Abwassergemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   a) entgegen § 7 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
   b) entgegen § 7 Abs. 6 nicht sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einleitet.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

3) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11
Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung in der Fassung vom 15.12.2005 außer Kraft.

1.Beschlossen durch die Verbandsver-
versammlung am 04. Dezember 2015

Wittbek, den 04. Dezember 2015

.....
Verbandsvorsteher
Wasserverband Treene

WASSER-
VERBAND
TREENE WITTBEK

2.Ausgefertigt

Wittbek, den 04. Dez. 2015

.....
Verbandsvorsteher
Wasserverband Treene

WASSER-
VERBAND
TREENE WITTBEK

3.Bekannt gemacht:

Wittbek, den 11. Dez. 2015

.....
Verbandsvorsteher
Wasserverband Treene

WASSER-
VERBAND
TREENE WITTBEK